

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t für den Unterlahnkreis.

Am t l i c h e s B l a t t für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.

Nr. 53

Diez. Freitag den 28 Mai 1920

60. Jahrgang

Am t l i c h e r T e i l

L. 3566.

Diez, den 21. Mai 1920.

An die Herrn Bürgermeister und Wahl- vorsteher des Kreises.

Betrifft: Reichstagswahl.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 13. April 1920, L. 2538, Kreisblatt Nr. 40, vom 3. Mai 1920, L. 3139, Kreisblatt Nr. 45, und vom 13. Mai 1920, L. 3524, Kreisblatt Nr. 50 mache ich zur Beachtung bei der Wahl auf folgendes aufmerksam:

Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien 3 bis 6 Wähler oder Wählerinnen seines Wahlbezirkes als Beisitzer und Schriftführer und ladet dieselben spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernannt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wählern die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

2. Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (R. G. B. Nr. 87) der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (R. G. B. Nr. 95) und der nach § 88 dieser Wahlordnung für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszuliegen.

3. Die Wahlhandlung beginnt um 8 Uhr vormittags und endet um 6 Uhr nachmittags. Nach 6 Uhr dürfen nur noch die Wähler zur Stimmenabgabe zugelassen werden, die an diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

4. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer an eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

5. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Der Boden der Wahlurne soll viereckig sein, im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hindurchgesteckt werden müssen. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab, bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist Vorsorge zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeeinträchtigt in den Umschlag zu legen vermag.

6. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 zu 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der rötlich sein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel, weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm von Par-

teien zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Eingang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von dem zur Stimmenabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

7. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Einganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufgestellt hat. Er legt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Zusäher von Wahlurnen nennen ihre Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Einigen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand hier nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. In letzterem Falle ist der Umschlag mit dem Stimmzettel zu verpacken und mit dem Wahlschein der Wahlniederchrift beizufügen. Der Hergang ist in der Wahlniederchrift kurz zu schildern.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen verhindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel, von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verbleiben, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

8. Der Schriftführer vermerkt die Stimmenabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der in der Wählerliste dafür vorgesehenen Spalte mit einem Kreuz und sammelt die Wahlscheine.

9. Zu keiner der Verhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

10. Die Umschläge werden, nachdem der Wahlvorsteher die Abstimmung um 6 Uhr für geschlossen erklärt hat, aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch bei wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederchrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

11. Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die sofort, spätestens aber am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet der Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

12. Der Schriftführer verzeichnet in der Stimmliste jede dem einzelnen Kreiswahlvorschläge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste.

Stimm- und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederchrift als Anlage beizufügen.

13. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen Namen oder keine Angabe, aus der die Person mindestens eines Bewerbers ungewisselt zu erkennen ist, und auch keine oder keine erkennbare Bezeichnung eines Kreiswahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten;
5. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten;
7. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich be-
trachteten Kreiswahlvorschlägen aufgeführten Per-
sonen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Kreiswahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

14. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, — aber nur diese — sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederchrift beizufügen. In der Niederchrift sind die Gründe kurz anzugeben aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

15. Alle abgegebenen Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach vorher gefälligem der Wahlniederchrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind.

16. Das bei der Wahl benutzte Stück der Wählerliste nebst den Wahlscheinen wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; es darf außer in den gesetzlich zugelassen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden wenn die Wahl für gültig erklärt oder Neuwahlen angeordnet sind. Das Hauptstück der Wählerliste dagegen steht, sobald die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis erfolgt, und eine Wiederholungswahl nicht zu erwarten ist, der Gemeindebehörde zur beliebigen Verwendung zur Verfügung.

17. Die Wahlverhandlungen nämlich:

- a. die vom Wahlvorstand unterschriebene Wahlniederchrift,
 - b. die vom Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Vorstandes unterschriebene Stimmliste,
 - c. die vom Wahlvorsteher und dem betreffenden Mitgliede des Wahlvorstandes unterschriebene Gegenliste, sowie evtl.
 - d. die vorsehend unter Ziffer 7 und 14 genannten Schriftstücke sofort nach Abschluß durch besonderen Boten so zeitig von mir einzuliefern daß sie spätestens am 7. Juni mittags in meinem Besitz sind.
- Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Auslieferung dieser Vorhänge verantwortlich.

Gesetz- und Wahlordnung, Wahlniederchrift, sowie Stimm- und Gegenliste kommen in den ersten Tagen an Sie zum Versand.

18. Für den Kosten, die den Gemeinden aus der Reichstagswahl entstehen, werden $\frac{1}{2}$ vom Reich erlegt (39 Br. W. G.). Die Kosten sind daher sorgfältig zu buchen, die Rechnungen mit den Belegen, deren Richtigkeit von dem Gemeindevorstand zu bescheinigen ist, sind mir zur weiteren Veranlassung nach der Wahl umgehend einzureichen.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

Bekanntmachung.

An den nach § 21 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 zu bildenden Verbandswahlausschuss sind von dem Unterzeichneten berufen worden:

Als Beisitzer:

1. Rechnungsrat Valentin Herbert,
 2. Geschäftsführer Hermann Nordmann,
 3. Lehrer Wilhelm Ziegler,
 4. Oberstaatsanwalt Rudolf Wuenzer,
- jämlich zu Darmstadt, und als deren Stellvertreter:
- für 1: Rechtsanwalt Walter Karl Meißel,
 - für 2: Frau Anna Maria Kaud, geb. Eckerlein,
 - für 3: Oberregierungsrat Paul Emmertling,
 - für 4: Arbeitersekretär Dionys Kollmann,
- alle ebenfalls in Darmstadt.

Zur Prüfung der etwa eingehenden Verbindungserklärungen findet eine öffentliche Sitzung des Verbandswahlausschusses am Dienstag, den 25. Mai 1920, vormittags 10 Uhr, im Sitzungssaale des Kreiswahlausschusses des Kreises Darmstadt, dahier, Redarstraße 3, statt.

Darmstadt, 12. 5. 20.

Der Verbandswahlleiter des 11. Wahlkreisverbandes
Hessen. Vorbacher, Staatsrat.

Bekanntmachung.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist jedoch nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Reichswahlliste (Reichswahlvorschlag) angeschlossen sind. Der Unterzeichnete fordert hiermit zur Einreichung von Erklärungen über die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes Nr. 11 „Hessen“ auf. Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 23. Mai 1920, dem unterzeichneten Leiter des Wahlkreisverbandes Nr. 11 „Hessen“ schriftlich erklärt werden.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne der vorstehenden Aufforderung, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

Darmstadt, 11. 5. 20.

Der Verbandswahlleiter des Wahlkreisverbandes Nr. 11
„Hessen“. Vorbacher, Staatsrat.

I. 3508.

Diez, den 21. Mai 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Reichstagswahl.

Nach § 5 der Reichstagswahlordnung ist einem Wähler, der in der Wählerliste eingetragen ist, auf Antrag ein Wahlschein auszustellen.

1. wenn er in Ausübung des Berufs oder zur Erledigung persönlicher oder öffentlicher (Wahl-)Angelegenheiten am Wahltag außerhalb seines Wohnortes sich aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Wahlzeit dort nicht mehr wählen kann. Hierzu gehören namentlich:
 - a) Schiffer und Schiffleute auf See- und Binnenschiffen einschließlich der mitfahrenden Angehörigen ihres Hausstandes,
 - b) Floßführer und Floßleute,
 - c) Bahn- und Postbedienstete,
 - d) Geschäftsreisende,
 - e) Wahlhelfer,

2. wenn er am Wahltag zu Kur- und Erholungszwecken außerhalb seines Wohnortes sich aufhält,

3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist.

Verlegt ein Wähler nach dem 16. Mai 1920 seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk, so ist er berechtigt, sich einen Wahlschein ausstellen zu lassen.

43. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins (Muster Anlage 2 der Wahlordnung) ist die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes. Der Grund zur Ausstellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen.

Wer einen Wahlschein erhalten hat, wird in der Wählerliste gestrichen (Bergl. § 7 Wahlordnung). In Spalte Bemerkungen ist in auffälliger Weise einzutragen „Gestrichen, Wahlschein“.

Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann unter Abgabe des Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste seine Stimme abgeben.

Die Vordrucke für Wahlscheine haben sich die Gemeinden selbst zu verschaffen. Sie sind in der Kreisblattdruckerei in Diez und Bad Ems erhältlich.

5. Am 30. Mai ist die am Schlusse der Wählerliste vorge- druckte Bescheinigung:

„Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger orts- üblicher Bekanntmachung vom 9. Mai 1920 bis 16. Mai 1920 zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahl- vorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am . . . Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekanntgegeben worden ist.

In der Wählerliste sind . . . Wähler eingetragen.

(Ortsname), den 30. Mai 1920.

(Dienststempel)

Der Gemeindevorstand: Unterschrift

zu vollziehen.

Hierzu bemerke ich, daß die Bekanntmachung spätestens am 7. Tage vor der Wahl erfolgt sein muß und daß der Vermerk „In die Wählerliste sind . . . Wähler eingetragen“ bei der vorgebrachten Bescheinigung auf der Wählerliste noch handschrift- lich nachzutragen ist. Beide Angaben dürfen unter keinen Umständen fehlen.

6. Zum Reichstagswahlkreis 21 (Hessen-Nassau) gehören: Regierungsbezirk Wiesbaden, Regierungsbezirk Cassel (ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden), Kreis Wehlar, Waldeck (ohne Kreis Pyrmont).

7. Die Wahlkreise Nr. 21 (Hessen-Nassau) und Nr. 22 (Hessen-Darmstadt) bilden zusammen den 11. Wahlkreisver- band (Hessen).

8. Auf den Titelbogen der Wählerliste ist oben links ein- zutragen: „Reichstagswahlbezirk Nr. 21.“

Der Landrat: J. B. Scheuern.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 519) wird zum Schutze der Weiter- verbreitung der Maul- und Klauenseuche für den besetzten Teil des Kreises St. Goarshausen folgende Verordnung er- lassen:

§ 1.

§ 1. Jeglicher Handel mit Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) ist verboten.

§ 2.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 76 des Bieh- seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) bestraft.

§ 3.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver- öffentlichung in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, so- bald die Seuchengefahr beseitigt ist.

St. Goarshausen, den 18. Mai 1920.

Der Landrat, gez.: Bachem.

Berlin, 64. 133/124, den 15. Mai 1920.

Abchrift.

Zu den Soldaten im Sinne des Reichswahlgesetzes ge- hören nur Angehörige der vorläufigen Reichswehr und der vor- läufigen Reichsmarine, soweit sie nicht die Eigenschaft von Militärbeamten haben. In Militär Lazaretten untergebrachte Angehörige des alten Heeres sowie die erst jüngst aus dem Ausland zurückgekehrten und noch in Sammelagern befind- lichen Kriegsgefangenen sind wahlberechtigt, es sei denn, daß sie zum neuen Reichsheer oder zur neuen Reichsmarine übergetreten sind. Ebenso sind wahlberechtigt die Angehörigen der Ab- wehrungsstellen und des Heimkehrdienstes, da diese keine mili- tärischen Stellen im Sinne der Reichswehrorganisation sind. Angehörige der staatlichen Sicherheitspolizei sind nicht Soldaten, sondern Landesbeamte. Auch der Reichswasserichus zählt nicht zur Wehrmacht, seine Angestellten sind wahlberechtigt.

Diez, den 21. Mai 1920.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Gemeindevorständen des Kreises mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat J. B. Scheuern,

Verordnung

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den Ver- kehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R. G. B. S. 909) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober 1916 (Amtl. Kreisblatt Nr. 254) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchst- preise festgesetzt:

Brodrassina für 1 Pfund 192 Pfennig.
Gemahl. Zucker für 1 Pfund 190 Pfennig.
Kristallzucker für 1 Pfund 190 Pfennig.
Viktoriafzucker für 1 Pfund 192 Pfennig.
Würfelzucker für 1 Pfund 195 Pfennig.
Puderzucker für 1 Pfund 195 Pfennig.
Kandis für 1 Pfund 250 Pfennig.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1920 in Kraft

Diez, den 19. Mai 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises
J. B. Scheuern.

J.-Nr. 310 E.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 4. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 46, weise ich noch auf folgenden, in den Steuer-Erklärungen zur Kriegsabgabe vom Vermögens- Zuwachs enthaltenen Mangel hin:

Viele Steuerpflichtige haben Anlagen auf Sparkassen- bücher oder Kontokorrentguthaben bei Banken und Spar- kassen nicht in die Erklärung eingestellt und geben zur Ent- schuldigung an, die so angelegten Beträge entstammten den Betriebseinnahmen, z. B. dem Erlös von verkauftem Vieh, würden als Betriebsfonds bzw. Betriebskapital betrachtet und seien deshalb nicht in die Erklärung aufgenommen worden.

Diese Ansicht entbehrt jeglicher gesetzlichen Begründung, würden als Betriebsfonds bzw. Betriebskapital betrachtet steuerbares Vermögen und waren in der Erklärung anzu- geben.

Wer die Angaben bisher unterlassen hat, möge um- gehend dem Finanzamt dieses mitteilen und seine Erklärung noch berichtigen, damit er vor Strafen und der Beschlag- nahme des etwa nicht angegebenen Kapitalbetrages bewahrt bleibt.

Diez, den 19. Mai 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn.
J. B.: Markloff.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich ersuche, die vorstehende Bekanntmachung den Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und sie darüber zu belehren, daß etwa vorzunehmende Berichtigungen umgehend gemacht werden müssen.

Diez, den 19. Mai 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes für den Kreis Unterlahn.
J. B.: Markloff.

Diez, den 15. Mai 1920.

An die Herrn Standesbeamten der Landgemeinden Betrifft: Totenlisten.

Die Formulare für die Totenlisten sind abgeändert wor- den. Je eine Anzahl der neuen Formulare werde ich Ihnen mit der nächsten Post zu gehen lassen. Sie sind leider für den Bedarf des 1. Jahres zu knapp bemessen, weil die vorhandenen alten Formulare nach entsprechender Abän- derung, die von Ihnen handschriftlich vorgenommen wer- den soll, aufgebraucht werden sollen.

Die Totenlisten sollen jetzt nicht mehr vierteljährlich, sondern monatlich eingereicht werden, worauf ich hiermit noch besonders aufmerksam mache.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B.: Scheuern.

Berlin, W. 66, den 22. April 1920.
Leipziger Straße 3.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des § 13 Absatz 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 (M. Gesetzblatt S. 98) hat der Herr Reichsarbeitsminister unter dem S. d. M. — J. E. 1189 — folgendes bestimmt:

Die Träger der Erwerbslosenfürsorge haben die Zahl der Personen, die länger als 6 Monate Erwerbslosenunterstützung beziehen, dem für ihren Bezirk zuständigen Landesarbeitsamt (Provinzialamt für Arbeitsnachweis) zu melden. Die Meldungen haben an jedem Sonnabend für den Stand vom Mittwoch vorher zu erfolgen und sich unter Benützung des anliegenden Musters, insbesondere auf Geschlecht, Alter, Familienstand und Berufsfähigkeit der genannten Personen zu erstrecken. Von namentlichen Meldungen wird zur Ersparrung von Schreibwerk vorläufig abgesehen.

Zu den einzelnen Punkten des Musters ist zu bemerken:

Zu 1. Es sind nur solche Personen zu zählen, denen die Hauptunterstützung nach § 9 Absatz 1 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge gewährt wird, also weder Kurzarbeiter (§ 9 Absatz 2) noch solche, denen nur Familienzuschläge gewährt werden (§ 8 Absatz 3), noch die Angehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, denen keine selbständige Unterstützung gewährt wird (§ 6 Absatz 3). Dagegen sind sowohl die Erwerbslosen mitzurechnen, denen wegen geringeren Grades von Bedürftigkeit nur ein Teilbetrag der Unterstützung gewährt wird (§ 3a Absatz 1), als auch solche, die Krankenhilfe nach §§ 12a ff. beziehen und deswegen die Erwerbslosenunterstützung für ihre Person nicht erhalten (§ 12e Absatz 2). Bei der Berechnung der 6 Monate sind nicht nur die Unterstützungen, die der Erwerbslose an dem meldenden Orte bezogen hat, sondern auch anderwärts geleistete zu berücksichtigen, soweit sie bekannt sind. Die 6 Monate müssen ununterbrochen verlaufen sein; Unterbrechungen bis zur Dauer von jeweils 4 Wochen bleiben jedoch außer Betracht.

Zu 2. Die Spalten sind mit möglicher Genauigkeit auszufüllen. In Spalte 8 sind nur solche Berufsarten anzugeben, zu denen die betreffenden Erwerbslosen bereits eine gewisse Vorbildung mitbringen, ohne daß es sich dabei um ihren Hauptberuf zu handeln braucht (für letzteren ist Ziffer 3 bestimmt). Soweit der Raum in Spalte 8 nicht ausreicht, sind die Angaben auf besonderem Blatt zu machen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieselben Personen in mehreren der Spalten 5 bis 8 gezählt werden.

Zu 3 und 5 bleibt die Ausfüllung im einzelnen dem Ermessen der meldenden Stellen überlassen.

Zu 4. Als Erwerbsbeschränkte sind solche Personen anzugeben, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht imstande sind, beliebige ungelernete Arbeit zu übernehmen.

Die zusammengestellten Ergebnisse werden von den Zentralkonsultationsstellen nach demselben Muster dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung in Berlin übermittelt.

Ich ersuche, die Gemeinden und Gemeindeverbände unverzüglich, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Auftrage (Unterschrift).

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin.

3. Die zu 1 genannten Personen entfallen hauptsächlich folgenden Berufen und zwar:

1. die männlichen;
2. die weiblichen.
4. Wie viele der zu 1 genannten Personen sind als erwerbsbeschränkt anzusehen?:
 1. Männliche
 2. Weibliche:
 5. Besondere Beachtungen und Bemerkungen:

1. 3343. Diez, den 17. Mai 1920.

An die Ortspolizeibehörden

Betr.: Kontrolle des Geschäftsbetriebs der Trödler usw.

Berücksichtigt durch die hohen Preise, die für Altmaterial, insbesondere für Eisen und Gußgegenstände aller Art usw.

gezahlt werden, hat sich eine lebhaftere Sammeltätigkeit entfaltet, auf die zahlreichen Diebstähle von Altmaterial zurückzuführen sind.

Die Ortspolizeibehörden weise ich daher an, die im Amtl. Kreisblatt Nr. 140 von 1901 abgedruckten Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler vom 30. 4. 1901, sowie auf den Nachtrag dazu (abgedruckt im Amtl. Kreisblatt Nr. 228 von 1902) hin und ersuche, auf Grund dieser den Geschäftsbetrieb der Althändler fortgesetzt im Auge zu behalten und öfteren Kontrollen zu unterziehen. Wahrgenommene Verstöße ersuche ich, mir unverzüglich mitzuteilen.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

1. 3611. Diez, den 21. Mai 1920.

Bekanntmachung.

Ich habe heute den Herrn Karl Löwenberg in Geisig zum Kulturrechner der Kulturgemeinde Geisig ernannt und gleichzeitig den seitherigen Kulturrechner, Herrn Lbb Löwenberg, auf seinen Antrag vom Dienst entbunden.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

J.-Nr. 2258. 2. Langenschwalbach, den 7. Mai 1920.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Breithardt ist in einem Falle Tollwut-Verdacht festgestellt. Infolgedessen ist in dieser Gemeinde und den für gefährdet erklärten Gemeinden Wollsdorf, Holzhausen u. d. A., Steckenroth und Strinzmargaretha die Hundesperre verfügt.

Der Landrat. (Unterschrift.)

J.-Nr. 2128. Ufingen, den 18. Mai 1920.

Bekanntmachung.

In der Gemarkung Arnoldsheim ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Arnoldsheim ist als Sperrbezirk erklärt worden.

Der Landrat. (Unterschrift.)

1. 3404. Diez, den 19. Mai 1920.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 46 Seite 281 ff. von diesem Jahre abgedruckte Bekanntmachung vom 24. Februar 1920, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, aufmerksam.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.

2. 2366. Westerbürg, den 10. Mai 1920.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche in Ruppach ist erloschen. Die getroffenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat. (Unterschrift.)

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichs-Ges.-Bl. S. 519) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Nachdem auch unter Klauenvieh der Gemeinde Allendorf die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit unter Bestätigung der vom Herrn Kreisveterinärarzt an Ort und Stelle getroffenen veterinärpolizeilichen Maßnahmen die Ortssperre über Allendorf verfügt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese veterinärpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschl. des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 09.

§ 3. Im übrigen verweise ich auf meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Mai 1920, Kreisblatt Nr. 52.

Diez, den 26. Mai 1920.

Der Landrat. J. B.: Scheuern.